

Zeitpunkt der gerichtlichen Entscheidung gegeben, aber dem Gericht nicht bekannt waren und die geeignet sind, eine andere Entscheidung zu begründen (§ 328 Abs. 1 Ziff. 1 StPO; § 163 Abs. 1 Ziff. 1 ZPO). Sie ist ferner zulässig, wenn die Entscheidung ungesetzlich zustande kam, d. h., wenn

- im ? Strafverfahren ein / Richter oder Staatsanwalt mitgewirkt hat, der sich einer Rechtsbeugung schuldig gemacht hat, die auf die Entscheidung Einfluß gehabt haben kann (§328 Abs. 1 Ziff. 2 StPO);
- im Verfahren in Zivil-, Familien- oder Arbeitsrechtssachen die Bestimmungen über die gesetzliche Vertretung (Gesetzlicher Vertreter) verletzt wurden, das Gericht unrichtig besetzt war oder ein Richter, / Schöffe oder / Sekretär des Gerichts an der Entscheidung mitgewirkt hat, obwohl er ausgeschlossen war // Ablehnung und Ausschließung von Richtern und Schöffen) bzw. der wegen einer Straftat rechtskräftig verurteilt wurde, die auf die Entscheidung der Sache Einfluß gehabt haben kann (§ 163 Abs. 1 Ziff. 2-4 ZPO).

*Eingelegt* wird das W. in *Zivil-, Familien- und Arbeitsrechtssachen* durch / Klage einer / Prozeßpartei oder des Staatsanwalts. Die Klage muß innerhalb von 3 Monaten nach Kenntnis des Wiederaufnahmegrundes eingereicht werden; sind nach Eintritt der Rechtskraft der Entscheidung 10 Jahre vergangen, ist W. nicht mehr zulässig. Bei Nichteinhaltung dieser Fristen wird die Klage abgewiesen, eine / Befreiung von den Folgen einer Fristversäumnis ist nicht möglich (§ 163 Abs. 3 ZPO). Das W. findet vor dem Gericht statt, das zuletzt in der Sache entschieden hat (§ 163 Abs. 4 ZPO); hatte es in erster / Instanz entschieden, ist die nunmehr im W. getroffene neue Entscheidung durch / Rechtsmittel anfechtbar. Für abgeschlossene Ehescheidungsverfahren ist ein W. ausgeschlossen (§ 163 Abs. 2 ZPO). Die Korrektur fehlerhafter Z<sup>7</sup> gerichtlicher Einigungen ist im W. nicht möglich.

In *Strafsachen* hat der Staatsanwalt das Recht, das W. zugunsten oder auch zuungunsten eines Verurteilten zu beantragen. Diesen Antrag kann er aus eigenem Entschluß oder auf Grund eines Gesuchs des Verurteilten, seines gesetzlichen Vertreters oder Verteidigers stellen. Lehnt er ein solches Gesuch ab, muß er darüber schriftlichen Bescheid erteilen; gegen die Ablehnung kann / Beschwerde eingelegt werden (§§330-332 StPO). Der Antrag auf Eröffnung eines W. ist in Strafsachen an keine Frist gebunden; er kann selbst noch nach dem Tode des Verurteilten gestellt werden. Ein W. ist ausgeschlossen, wenn ein Angeklagter freigesprochen wurde und seit der Rechtskraft des Urteils 5 Jahre vergangen sind (§ 328 Abs. 2 StPO). Das W. wird von dem Gericht durchgeführt, das in erster Instanz entschieden hat. Wurde der Antrag zugunsten des Verurteilten gestellt, darf im neuen Urteil nicht auf eine höhere Strafe erkannt werden. Im Ergebnis des W. getroffene Entscheidungen sind durch Rechtsmittel anfechtbar.

Zum W. in Sozialversicherungsangelegenheiten vgl.

das Stichwort „Beschwerdekommissionen für Sozialversicherung“.

**Wiedereingliederung Straftlassener** - Prozeß, in dem aus dem / Strafvollzug entlassene Bürger wieder in das gesellschaftliche Leben eingegliedert werden und in dem durch staatliche und gesellschaftliche Unterstützung ihr Wille gefördert und gefestigt wird, künftig die Gesetze und die allgemeingültigen Normen des Zusammenlebens in der DDR einzuhalten (§ 1 Wiedereingliederungsgesetz vom 7.4.1977, GBl. I 1977 Nr. 10 S. 98). Die W. ist ein gesamtgesellschaftliches Anliegen. Zu ihr gehört die gleichberechtigte Eingliederung in den Arbeitsprozeß unter Beachtung der Qualifikation, die Unterstützung von Qualifizierungsmaßnahmen, das Bereitstellen von Wohnraum sowie die Sicherung einer wirksamen gesellschaftlichen Betreuung und Unterstützung des Straftlassenen. Bei aus dem Strafvollzug entlassenen Jugendlichen sind ihre geistige und körperliche Entwicklung, ihr Bildungsstand, die bisherige Familienerziehung sowie andere alters- und entwicklungsbedingte Besonderheiten zu berücksichtigen (§§2,3 Wiedereingliederungsgesetz). Von dem Straftlassenen wird erwartet, daß er aus seinem strafbaren Handeln und seiner Verurteilung, dem Strafverfahren und dem Strafvollzug richtige Schlußfolgerungen für sein künftiges Leben zieht, daß er insbesondere die sozialistische Staatsdisziplin einhält, die Gesetzlichkeit achtet und dies in seinem gesellschaftlichen und persönlichen Leben beweist. Für die Vorbereitung, Durchführung und Kontrolle der W. sind die Räte der Kreise, Städte, Stadtbezirke und Gemeinden verantwortlich. Sie haben insbesondere zu gewährleisten, daß geeignete Arbeits- und Ausbildungsplätze sowie erforderlicher Wohnraum bereitgestellt und ehrenamtliche Mitarbeiter zur Unterstützung der W. gewonnen und eingesetzt werden; sie arbeiten dabei eng mit den Organen der Strafrechtspflege, der Deutschen Volkspolizei, den Strafvollzugseinrichtungen, den Betrieben, Einrichtungen und Genossenschaften sowie mit gesellschaftlichen Organisationen und den Ausschüssen der Nationalen Front zusammen (§§4-6, 8-10 Wiedereingliederungsgesetz). Die Eingliederung in den Arbeitsprozeß organisieren die Leiter der Betriebe und Einrichtungen und die Vorstände der Genossenschaften, in deren Bereich der Straftlassene seine Tätigkeit aufnimmt; dabei wirken sie mit den im Wohngebiet an der Erziehung des Straftlassenen Beteiligten eng zusammen (§7 Wiedereingliederungsgesetz). Die Aufsicht über die Einhaltung der Gesetzlichkeit bei der Vorbereitung und Durchführung der W. übt die Staatsanwaltschaft aus (§11 Abs. 1 Wiedereingliederungsgesetz).

Um die W. zu sichern sowie zur Vorbeugung und Bekämpfung von Rückfallkriminalität // Rückfalltäter) kann das Gericht erforderlichenfalls Maßnahmen staatlicher und gesellschaftlicher Kontrolle aussprechen (§§ 47, 48 StGB). Ihre Notwendigkeit muß